

**Satzung der Gemeinde Asbach-Bäumenheim über die Erhebung von  
Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für  
damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 19.12.2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

#### ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

### § 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	30,00 €
b) eine Familiengrabstätte	42,00 €
c) eine Einzelgrabstätte für Kinder	16,00 €
d) eine Urnengrabstätte	27,00 €
e) eine Urnennische (für 2 Urnen)	39,00 €
f) eine Urnennische (für 4 Urnen)	60,00 €
g) zzgl. Kosten für die Frontverschlussplatte beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnennische	direkte Weiterverrechnung

(2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer der oben genannten Grabstätten bzw. Urnennischen Buchstaben a) bis e) beträgt bei erstmaliger Nutzung den angegebenen Betrag pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. des Absatzes 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

## § 5 Bestattungsgebühren

<b>1.0 Benutzung des Leichenhauses pro Tag</b>	40,00 €
<b>1.1 Ausschmückung des Leichenhauses</b>	28,00 €
<b>1.2 Betreuung des Leichenhauses (Kerzen pro Tag)</b>	13,00 €
<b>1.3 Reinigung des Leichenhauses</b>	47,50 €
<b>1.4 Grab ausschachten</b>	
- normale Tiefe (1,80 m)	257,00 €
- bei Tieferlegung (Aufpreis)	89,00 €
- Kindergrab (bis 10 Jahre)	89,00 €
- Urnengrab	53,50 €
- Urnennische öffnen	17,50 €
<b>1.5 Grab schließen</b>	
- normale Tiefe oder bei Tieferlegung	71,00 €
- Kindergrab	32,50 €
- Urnengrab	27,00 €
- Urnennische schließen	17,50 €
<b>1.6 Vorbereitung der Beerdigung, Beförderung des Sarges vom Leichenhaus zum Grab, sowie eigentliche Grablegung</b>	
- Erwachsene (4 Träger)	180,00 €
- Kinder (4 Träger)	180,00 €
- Kinder (2 Träger)	90,00 €
- Urne (2 Träger)	90,00 €
- Urne (1Träger)	45,00 €
- Einsenken einer Totgeburt einschließlich Grabanfertigung und –schließung	77,00 €
<b>1.7 Erdaushub vom Grab abfahren (innerhalb des Friedhofes)</b>	39,00 €
<b>1.8 Exhumierung und Umbetten einer Leiche, mit Grab öffnen und schließen nach Ziffer 1.4 und 1.5 zuzüglich:</b>	
<b>Leichenausgrabung:</b>	
- Erwachsene (vor Ablauf der Ruhefrist)	300,00 €
- Erwachsene (nach Ablauf der Ruhefrist)	150,00 €
- Kinder bis 10 Jahre (vor Ablauf der Ruhefrist)	150,00 €
- Kinder bis 10 Jahre (nach Ablauf der Ruhefrist)	75,00 €
- Ausgrabung einer Urne	13,00 €
- Urne aus Urnennische entfernen (Urne öffnen, Asche auf Friedhof entleeren, Aschekapsel entsorgen)	17,00 €
<b>1.9 Regiestunden (je Stunde)</b>	33,00 €

## § 6 Sonstige Gebühren

Zweitschrift bzw. Umschreibung einer Graburkunde	10,00 €
Genehmigung zur Umbettung einer Leiche	20,00 €
Genehmigung zur Errichtung eines Grabdenkmales oder einer Grabeinfassung (falls Genehmigung erforderlich ist)	10,00 €
Erstellung eines Kostenbescheides (inkl. erstmalige Ausstellung einer Graburkunde)	30,00 €
Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt	30,00 €
Genehmigung zur Verlängerung der Bestattungsfrist	30,00 €

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

## § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 30.08.2014 außer Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 19.12.2018



Martin Paninka  
1. Bürgermeister